

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2025	ausgegeben zu Saarbrücken, 13. November 2025	Nr. 104
------	--	---------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für den binationalen Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ (1 B-Sprache/2 B-Sprachen)

1092

Vom 24. April 2025.....

Studienordnung für den binationalen Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ (1 B-Sprache/2 B-Sprachen)

1095

Vom 24. April 2025.....

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für den binationalen Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ (1 B-Sprache/2 B-Sprachen)

Vom 24. April 2025

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“ und den Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ vom 26. Januar 2017 (Dienstbl. S. 146), geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“ und den Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ vom 12. Juli 2018 (Dienstbl. 2019 S. 154) folgende Anlage 2 - Fachspezifische Bestimmungen für den binationalen Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ (1 B-Sprache/2 B-Sprachen) erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

§ 34 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des binationalen Kernbereich-Master-Studiengangs „Translation Science and Technology“ den Grad des Masters of Arts (M.A.). Der Studienort und die Reihenfolge des Studiums wird entsprechend der Kooperationsvereinbarung mit der jeweiligen Universität bestimmt. Diese Universitäten sind: für Italien: Università Cattolica del Sacro Cuore, Brescia, für Spanien: Universidad de Alicante, für Frankreich: Université de Lorraine, Metz. Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen für die an der Universität des Saarlandes absolvierten Semester ist die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes. Für die an den jeweiligen Partneruniversitäten absolvierten Semester sind die jeweiligen Universitäten zuständig.

(2) Der binationale Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ hat anwendungsorientierte und forschungsorientierte Anteile.

(3) Die Durchführung der Prüfungen des binationalen Kernbereich-Studiengangs „Translation Science and Technology“ der an der Universität des Saarlandes zu absolvierenden sowie die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienanteile fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für den Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“.

§ 35 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ setzt einen Bachelor-Abschluss oder äquivalenten Hochschulabschluss sowie die besondere Eignung voraus.

(2) Die besondere Eignung weist auf, wer über Kenntnisse und Kompetenzen in der bzw. einer der B-Sprachen verfügt. B-Sprachen sind neben der A-Sprache (= Mutter- bzw. Bildungssprache) jene weiteren Sprachen einer Übersetzerin oder eines Übersetzers, in die

bzw. aus denen übersetzt wird. In den B-Sprachen ist das Sprachniveau C1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. Die Sprachkenntnisse sind nachzuweisen durch ein einschlägiges Bachelor-Studium in der jeweiligen Sprache oder durch Zertifikate, welche der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen in der jeweiligen Sprache entsprechen.

(3) Können Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht im Besitz einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung sind und/oder ihren Abschluss nach Absatz 1 in einem nicht deutschsprachigen Studiengang erworben haben, in der bzw. einer der B-Sprachen das Sprachniveau C2 nachweisen, so genügt in der A-Sprache Deutsch das Sprachniveau C1.

§ 36

Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Master-Kernbereichs umfasst insgesamt 120 Credit Points (CP). Davon entfallen 21 CP auf die Master-Arbeit.

(2) Studierende können ein Doppelabschlussstudium gemeinsam mit einer ausländischen kooperierenden Universität belegen. Bei erfolgreichem Abschluss sind die Absolvierenden berechtigt, neben dem akademischen Grad „Master of Arts“ den akademischen Grad der ausländischen Hochschule im jeweiligen Land zu tragen. Einzelheiten zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren werden an geeigneter Stelle bekannt gegeben. Es gelten die besonderen Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität des Saarlandes und der kooperierenden Hochschule.

§ 37

Art und Umfang der Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten und Projektdokumentationen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- und Gruppenprüfungen.

(3) Ein Portfolio besteht aus einer Kombination aus mündlichen Präsentationen/Prüfungen, Bearbeitung von Übungsblättern und/oder multimedialen Kurzprojekten und kurzen Stellungnahmen in schriftlicher Form. (Es müssen Leistungen in mindestens zwei Prüfungsformen erbracht werden.)

(4) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (zum Beispiel bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 38

Master-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt im binationalen Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ 16 Wochen (21 Credit Points). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 39**Erweiterungsprüfung in einer weiteren Fremdsprache**

(1) Studierende, die einen Master-Abschluss im binationalen Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ erworben haben, können durch folgende Erweiterungsprüfung ihr Studium ergänzen:

- Prüfung in einer weiteren Fremdsprache als B-Sprache (BII)

(2) Erweiterungsprüfungen können nur in den in § 5 der Studienordnung für den binationalen Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ festgelegten Sprachen absolviert werden.

(3) Der Zugang zur Erweiterungsprüfung im binationalen Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ setzt Kenntnisse und Kompetenzen in der weiteren Fremdsprache voraus. Diese sind nachzuweisen durch ein einschlägiges Bachelor-Studium oder durch ein Zertifikat, welches der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht.

(4) Zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen sind in § 6 der Studienordnung für den binationalen Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ festgelegt.

(5) Das Ergebnis der Erweiterungsprüfung wird im Transcript of Records zur Masterprüfung festgehalten.

§ 40**Inkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium im binationalen Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ vor dem Inkrafttreten dieser Fachspezifischen Bestimmungen aufgenommen haben, absolvieren das Studium und legen die Studien- und Prüfungsleistungen nach den für sie bislang geltenden Bestimmungen ab.

Saarbrücken, 12. November 2025

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes

Studienordnung für den binationalen Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ (1 B-Sprache/2 B-Sprachen)

Vom 24. April 2025

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 60 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“ und den Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ vom 26. Januar 2017 (Dienstbl. S. 146), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“ und den Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ vom 12. Juli 2018 (Dienstbl. 2019 S. 154) folgende Studienordnung für den binationalen Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des binationalen Kernbereich-Master-Studiengangs „Translation Science and Technology“ auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“ und den Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ vom 26. Januar 2017 (Dienstbl. 2017 Nr. 21, S. 146), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“ und den Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ vom 12. Juli 2018 (Dienstbl. 2019 Nr. 9, S. 154) sowie der Anlage 2 - Fachspezifische Bestimmungen für den binationalen Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ (1 B-Sprache/2 B-Sprachen) vom 24. April 2025 (Dienstbl. 2025 Nr. 104, S. 1092). Der Studienort und die Reihenfolge des Studiums wird entsprechend der Kooperationsvereinbarung mit der jeweiligen Universität bestimmt. Diese Universitäten sind: für Italien: Università Cattolica del Sacro Cuore, Brescia, für Spanien: Universidad de Alicante, für Frankreich: Université de Lorraine, Metz. Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen für die an der Universität des Saarlandes absolvierten Semester ist die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes. Für die an den jeweiligen Partneruniversitäten absolvierten Semester sind die jeweiligen Universitäten zuständig.

§ 2 Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug

(1) Durch den binationalen Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ werden künftigen Übersetzerinnen und Übersetzern eine solide wissenschaftliche Bildung sowie Methoden vermittelt, mit denen sie sowohl den hohen Ansprüchen im Beruf genügen als auch den Weg der Promotion und einer akademischen Laufbahn einschlagen können. Besonderer Wert wird auf neuere Methoden in Sprachtechnologie und empirischer

Forschung gelegt.

Zum wissenschaftlichen Teil gehören Fragestellungen aus folgenden Gebieten:

1. Grundfragen und -methoden der Sprach- und Übersetzungswissenschaft,
2. Anwendungen von Sprachtechnologie,
3. Annotation und Programmierung,
4. Empirische Methoden der Sprach- und Übersetzungswissenschaft,
5. Übersetzungstechnologien,
6. Übersetzung und Content Management,
7. Vertiefung korpusbasierter und experimenteller Methoden einschließlich einschlägiger statistischer Methoden.

Die Vermittlung translatorischer Kompetenz weist folgende Schwerpunkte auf:

1. Textproduktion, Übersetzung und Evaluation im situativen und kulturellen Kontext,
2. Fachkommunikation, Wissensmanagement, Terminologielehre und -arbeit,
3. Wahlpflicht: Mündliche Kommunikation im mehrsprachigen Bereich oder wahlweise
4. andere Optionen aus dem Lehrangebot der Fachrichtung,
5. Übersetzung und Medialität.

(2) Der Bedarf an gut ausgebildeten Übersetzerinnen und Übersetzern nimmt in Europa ständig zu. Darüber hinaus ist die Verbindung sprachlicher Übersetzungskompetenz mit einschlägigen Kompetenzen im sprachbasierten Wissensmanagement unter Nutzung moderner Informationstechniken ein deutlicher Vorteil der Absolventinnen und Absolventen dieses binationalen Kernbereich-Master-Studiengangs. Der binationale Kernbereich-Master-Studiengang strebt eine möglichst optimale Qualifikation für moderne hoch-integrierte Arbeitsprozesse in mehrsprachiger Kommunikation an. Darüber hinaus sollen bei entsprechender Spezialisierung intensiv Forschungsmethoden der modernen empirischen Sprach- und Übersetzungswissenschaft geschult werden.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium des binationalen Kernbereich-Master-Studiengangs „Translation Science and Technology“ kann jeweils zum Wintersemester eines Jahres aufgenommen werden.

§ 4

Art der Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (VL) vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich eines Faches und seine methodischen/theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft. (Gruppengröße 100)

(2) Hauptseminare (HS) erweitern die erworbenen Kenntnisse und vermitteln durch das Studium von Fachliteratur und Quellen in Seminargesprächen, Referaten oder Seminararbeiten einen vertieften Einblick in einen Forschungsbereich. (Gruppengröße 30)

(3) Übungen (Ü) dienen der Vermittlung fachspezifischer Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Vertiefung von Grundkenntnissen. (Gruppengröße 30)

(4) In der Projektarbeit (PA) wird ein Übersetzungsauftrag von der Ausschreibung über die Angebotserstellung und Durchführung bis hin zur Abrechnung unter Einbeziehung von

Softwarewerkzeugen zur Projektverwaltung sowie von betriebswirtschaftlichen und juristischen Komponenten exemplarisch abgewickelt. (Gruppengröße 15)

(5) In der Arbeit (A) soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er eine Fragestellung aus einem wissenschaftlichen Gebiet des Studienganges zu formulieren im Stande ist und sie nach wissenschaftlichen Methoden selbständig bearbeiten kann.

(6) Zentralübungen (Z) geben einen Überblick über das Fachgebiet und führen in die Grundlagen des Studienganges bzw. der Studienschwerpunkte ein. Sie können integrierte Übungen enthalten. (Gruppengröße 30)

(7) Lehrveranstaltungen der Partnerhochschulen entsprechen nicht immer der Nomenklatur der Universität des Saarlandes. Die Leistungen der Studierenden dieser Kurse werden nach Absprache mit den Partnern und entsprechend den einzelnen Abkommen (gegebenenfalls gemäß einem vordefinierten Umrechnungsschlüssel) anerkannt.

§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Studium des Masters Translation Science and Technology im Kernbereichs-Bachelor ist im Vollzeitstudium auf vier Semester und im Teilzeitstudium auf sieben Semester angelegt und modular organisiert.

(2) Grundsätzlich ist der binationale Kernbereich-Master-Studiengang folgendermaßen aufgebaut: Strukturell weist der Master einen wissenschaftlichen (Bereich 1) und einen auf die translatorische Kompetenz ausgerichteten Teil (Bereich 2) auf. Neben Kenntnissen in den relevanten Fachwissenschaften (Translatologie, Linguistik) werden in beiden Bereichen technologische Kenntnisse und Kompetenzen vermittelt.

(3) Für 2-B Sprachen (Englisch und eine romanische Sprache):

1. Der Bereich 1 (42 CP) umfasst Grundlagenveranstaltungen in Linguistik und Translatologie, Content- und Translationsmanagement und Sprachtechnologie (Vorlesungen mit Übung), Übungen zu Skript-Programmierung sowie eine weiterführende Veranstaltung zu empirischen Methoden in Linguistik und Translatologie (Seminar mit Übung) und eine Veranstaltung zur Translationstechnologie (Vorlesung mit Übung).
2. Der Bereich 2 (48 CP) umfasst Veranstaltungen zu Übersetzen als Kulturtransfer, Fachkommunikation und Wissenstransfer sowie zu Fachkommunikation und Wissensmanagement und Übersetzen und Medialität. Diese Veranstaltungen beziehen den praktischen Einsatz von Übersetzungstechnologie jeweils mit ein.
3. Die beiden Bereiche werden komplementiert durch einen Wahlpflichtbereich (6 CP), in dem die erworbene translatorische Kompetenz in Richtung Textverarbeitung und Übersetzung/mündliche Fachkommunikation (Übungen) erweitert werden kann oder die wissenschaftlichen Kompetenzen vertieft werden können (Seminar).¹

¹ Wenn der Studiengang als Doppelabschluss mit der Universidad de Alicante studiert wird, so muss das Modul „Text-Markup und Translation“ ausgewählt werden. Wenn der Studiengang als Doppelabschluss mit der Università Cattolica del Sacro Cuore oder mit der Université de Lorraine studiert wird, so muss das Modul „Mündliche Fachkommunikation“ ausgewählt werden.

(4) Die Master-Arbeit (21 CP) wird begleitet bzw. vorbereitet durch eine Veranstaltung (3 CP), die der methodischen Unterstützung beim Forschungsdesign der Arbeit dient.

(5) Folgende Sprachen sind im Master mit **2 B-Sprachen** studierbar:

A-Sprache:	muttersprachliche Kompetenz (Grundsprache): Deutsch
B-Sprachen:	sehr gute aktive und passive fremdsprachliche, kulturelle und translatorische Kompetenz in Englisch (BI) und einer romanischen Sprache (BII) (Französisch, Italienisch, Spanisch)

(6) **Für 1-B Sprache (Englisch):**

1. Der Bereich 1 (57 CP) umfasst Grundlagenveranstaltungen in Linguistik und Translatologie, Content- und Translationsmanagement und Sprachtechnologie (Vorlesungen mit Übung), Übungen zu Skript-Programmierung sowie eine weiterführende Veranstaltung zu empirischen Methoden in Linguistik und Translatologie (Seminar mit Übung) und eine Veranstaltung zur Translationstechnologie (Vorlesung mit Übung).
2. Der Bereich 2 (33 CP) umfasst Veranstaltungen zu Übersetzen als Kulturtransfer, Fachkommunikation und Wissenstransfer sowie zu Fachkommunikation und Wissensmanagement und Übersetzen und Medialität. Diese Veranstaltungen beziehen den praktischen Einsatz von Übersetzungstechnologie jeweils mit ein.
3. Die beiden Bereiche werden komplementiert durch einen Wahlpflichtbereich (6 CP), in dem die erworbene translatorische Kompetenz in Richtung Textverarbeitung und Übersetzung/mündliche Fachkommunikation (Übungen) erweitert werden kann oder die wissenschaftlichen Kompetenzen vertieft werden können (Seminar).

(7) Die Master-Arbeit (21 CP) wird begleitet beziehungsweise vorbereitet durch eine Veranstaltung (3 CP), die der methodischen Unterstützung beim Forschungsdesign der Arbeit dient.

(8) Folgende Sprachen sind im Master mit **1 B-Sprache** studierbar:

A-Sprache:	muttersprachliche Kompetenz (Grundsprache): Deutsch
B-Sprache:	sehr gute aktive und passive fremdsprachliche, kulturelle und translatorische Kompetenz in Englisch

(9) Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

Im Rahmen des Studiums des binationalen Kernbereich-Master-Studiengangs „Translation Science and Technology“ (**2 B-Sprachen**) müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 120 CP erbracht werden.

Pflichtmodule	Modulelemente (ggf. Kennzeichnung der Wahlpflichtelemente)	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Foundations Linguistics	Linguistics and Translatology	VL	2	3	WS	Klausur (b) oder elektronische Prüfung (b)
	Methods in Linguistics and Translatology	Ü	2	3	WS	Portfolio (u)
Translation and Content Management	Translation and Content Management	VL	2	3	WS	Klausur (b) oder elektronische Prüfung (b)
	Translation and Content Management	Ü	2	3	WS	
CAT-Tools and Programming	Introduction to Computer-assisted Translation	Ü	2	3	WS	schriftlicher Leistungsnachweis (b) oder elektronische Prüfung (b)
	Computer-assisted Translation and Post-editing	Ü	2	3	SS	schriftlicher Leistungsnachweis (b) oder elektronische Prüfung (b)
	Shell Scripting and Programming	Ü	2	3	WS	Klausur (b) oder elektronische Prüfung (b)
Übersetzen als Kulturtransfer I	Übersetzen als Kulturtransfer (BI)	Z	2	3	WS	schriftlicher Leistungsnachweis (b) oder elektronische Prüfung (b)
	Textproduktion und Übersetzen im kulturellen Kontext in BI	Ü	2	3	WS	
Übersetzen als Kulturtransfer II	Textproduktion und Übersetzen im kulturellen Kontext aus BII	Ü	2	3	WS	schriftlicher Leistungsnachweis (b) oder elektronische Prüfung (b)
	Textproduktion und Übersetzen im kulturellen Kontext in BII	Ü	2	3	WS	

Pflichtmodule	Modulelemente (ggf. Kennzeichnung der Wahlpflichtelemente)	Veranst. typ	SWS	CP	Tur-nus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbe-notet (b/u)
Empirical Linguistics and Translatology	Empirical Linguistics and Translatology	S	2	6	SS	Hausarbeit (b) und Referat (b)
	Methods in Empirical Linguistics and Translatology	Ü	2	3	SS	
Foundations Language Technology	Applied Language Technologies	VL	2	3	SS	Klausur (b) oder elektronische Prüfung (b)
	Applied Language Technologies	Ü	2	3	SS	
Fachkommuni-kation und Wissens-management I	Fachkommunikation und Wissensmanagement (BI)	Z	2	3	SS	schriftlicher Leistungs-nachweis (b) oder elektronische Prüfung (b)
	Kontrastive Fachtextkompetenz (BI)	Ü	2	3	SS	
Fachkommuni-kation und Wissens-management II	Fachübersetzen und Terminologieextraktion (BII)	Ü	2	3	SS	schriftlicher Leistungs-nachweis (b) oder elektronische Prüfung (b)
	Kontrastive Fachtextkompetenz (BII)	Ü	2	3	SS	
Translation Technologies	Translation Technologies	VL	2	3	WS	Klausur (b) oder elektronische Prüfung (b)
	Translation Technologies	Ü	2	3	WS	
Projektarbeit (BII)	Projektarbeit (BII)	PA	2	6	WS	Projektarbeit (b)

Pflichtmodule	Modulelemente (ggf. Kennzeichnung der Wahlpflichtelemente)	Veranst. typ	SWS	CP	Tur-nus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbe-notet (b/u)
Fachkommuni-kation und Wissens-management III	Fachkommunikation und Wissensmanagement (BI)	Z	2	3	WS	schriftlicher Leistungs-nachweis (b) oder elektronische Prüfung (b)
	Fachkommunikation und Textredaktion (BI)	Ü	2	3	WS	schriftlicher Leistungs nachweis (b) oder elektronische Prüfung (b)
	Fachkommunikation und Textredaktion (BII)	Ü	2	3	WS	schriftlicher Leistungs-nachweis (b) oder elektronische Prüfung (b)
Übersetzen und Medialität	Übersetzen und Medialität (BI)	Z	2	3	SS	Portfolio (b)
	Übersetzen multimedialer Texte (BI)	Ü	2	3	SS	
	Übersetzen multimedialer Texte (BII)	Ü	2	3	SS	
MA-Arbeit	Research Design	Ü	1	3	SS	Arbeit (b)
	Abschlussarbeit	Arbeit		21	WS+ SS	

Im Wahlpflichtbereich (6 CP) mit **2-B Sprachen** muss eines der drei Module gewählt werden:

Wahlpflicht-module	Modulelemente (ggf. Kennzeichnung der Wahlpflichtelemente)	Veranst. typ	SWS	CP	Tur-nus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbe-notet (b/u)
Text Mark-up and Translation	Text and Web Technology	Ü	2	3	WS	schriftlicher Leistungsnachweis (b)
	Textsortenbasiertes Übersetzen	Ü	2	3	WS	schriftlicher Leistungsnachweis (b)
Mündliche Fachkommunikation	Mündliche Fachkommunikation (BI)	Ü	2	3	WS	Portfolio (b)
	Mündliche Fachkommunikation (BII)	Ü	2	3	WS	
Linguistik	Linguistik	HS	2	6	WS	Referat (b) Hausarbeit (b)

Im Rahmen des Studiums des binationalen Kernbereich-Master-Studiengangs „Translation Science and Technology“ (**1 B-Sprache**) müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 120 CP erbracht werden:

Pflichtmodule	Modulelemente (ggf. Kennzeichnung der Wahlpflichtelemente)	Veranst. typ	SWS	CP	Tur-nus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbe-notet (b/u)
Foundations Linguistics	Linguistics and Translatology	VL	2	3	WS	Klausur (b) oder elektronische Prüfung (b)
	Methods in Linguistics and Translatology	Ü	2	3	WS	Portfolio (u)
Translation and Content Management	Translation and Content Management	VL	2	3	WS	Klausur (b) oder elektronische Prüfung (b)
	Translation and Content Management	Ü	2	3	WS	

Pflichtmodule	Modulelemente (ggf. Kennzeichnung der Wahlpflichtelemente)	Veranst. typ	SWS	CP	Tur-nus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
CAT-Tools and Programming	Introduction to Computer-assisted Translation	Ü	2	3	WS	schriftlicher Leistungsnachweis (b) oder elektronische Prüfung (b)
	Computer-assisted Translation and Post-editing	Ü	2	3	SS	schriftlicher Leistungsnachweis (b) oder elektronische Prüfung (b)
	Shell Scripting and Programming	Ü	2	3	WS	Klausur (b) oder elektronische Prüfung (b)
Übersetzen als Kulturtransfer I	Übersetzen als Kulturtransfer (BI)	Z	2	3	WS	schriftlicher Leistungsnachweis (b) oder elektronische Prüfung (b)
	Textproduktion und Übersetzen im kulturellen Kontext in BI	Ü	2	3	WS	
Multilingualität	Korpuslinguistik	HS	2	6	WS	Portfolio (b)
	Multilingualer Sprachgebrauch	HS	2	6	SS	Portfolio (b)
Empirical Linguistics and Translatology	Empirical Linguistics and Translatology	HS	2	6	SS	Hausarbeit (b) und Referat (b)
	Methods in Empirical Linguistics and Translatology	Ü	2	3	SS	
Foundations Language Technology	Applied Language Technologies	VL	2	3	SS	Klausur (b) oder elektronische Prüfung (b)
	Applied Language Technologies	Ü	2	3	SS	

Pflichtmodule	Modulelemente (ggf. Kennzeichnung der Wahlpflichtelemente)	Veranst. typ	SWS	CP	Tur-nus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Fach-kommunikation und Wissensmanagement I	Fachkommunikation und Wissensmanagement (BI)	Z	2	3	SS	schriftlicher Leistungsnachweis (b) oder elektronische Prüfung (b)
	Kontrastive Fachkompetenz (BI)	Ü	2	3	SS	
Translation Technologies	Translation Technologies	VL	2	3	WS	Klausur (b) oder elektronische Prüfung (b)
	Translation Technologies	Ü	2	3	WS	
	Productivity and Quality in Post Editing Machine Translation	Ü	2	3	SS	schriftlicher Leistungsnachweis (b)
Projektarbeit (BI)	Projektarbeit (BI)	PA	2	6	WS	Projektarbeit (b)
Multilinguale Fach-kommunikation	Fachkommunikation und Wissensmanagement (BI)	Z	2	3	WS	schriftlicher Leistungsnachweis (b) oder elektronische Prüfung (b)
	Fachkommunikation und Textredaktion (BI)	Ü	2	3	WS	schriftlicher Leistungsnachweis (b) oder elektronische Prüfung (b)
	Multilinguale technische Kommunikation	Ü	2	3	WS	Portfolio (b)
Übersetzen und Medialität	Übersetzen und Medialität (BI)	Z	2	3	SS	Portfolio (b)
	Übersetzen multimedialer Texte (BI)	Ü	2	3	SS	
Master-Arbeit	Research Design	Ü	1	3	SS	Arbeit (b)
	Abschlussarbeit	Arbeit		21	WS+SS	

Im Wahlpflichtbereich (6 CP) mit **1-B Sprache** muss eines der drei Module gewählt werden:

Wahlpflicht-module	Modulelemente (ggf. Kennzeichnung der Wahlpflichtelemente)	Veranst. typ	SWS	CP	Tur-nus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Text Mark-up and Translation	Text and Web Technology	Ü	2	3	WS	schriftlicher Leistungsnachweis (b)
	Textsortenbasiertes Übersetzen	Ü	2	3	WS	schriftlicher Leistungsnachweis (b)
Mündliche Fachkommunikation	Mündliche Fachkommunikation Deutsch	Ü	2	3	WS	Portfolio (b)
	Mündliche Fachkommunikation Englisch	Ü	2	3	WS	
Linguistik	Linguistik	HS	2	6	WS	Referat (b) Hausarbeit (b)

Für Erweiterungsprüfungen gemäß § 39 Absatz 1 der Fachspezifischen Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ sind Studien- und Prüfungsleistungen von insgesamt 27 CP zu erbringen. Diese Prüfungsleistungen gelten sowohl für **2 B-Sprachen** als auch für **1-B Sprache**.

Pflichtmodule	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Tur-nus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Übersetzen als Kulturtransfer II	Textproduktion und Übersetzen im kulturellen Kontext aus BII	Ü	2	3	WS	Klausur (b) oder elektronische Prüfung (b)
	Textproduktion und Übersetzen im kulturellen Kontext in BII	Ü	2	3	WS	
Fachkommunikation und Wissensmanagement II	Fachübersetzen und Terminologieextraktion (BII)	Ü	2	3	SS	Klausur (b) oder elektronische Prüfung (b)
	Kontrastive Fachtextkompetenz (BII)	Ü	2	3	SS	

Pflichtmodule	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Tur-nus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Projektarbeit (BII)	Projektarbeit (BII)	PA	2	6	WS	Projektarbeit (b)
Fach-kommunikation und Wissens-management III	Fachkommunikation und Textredaktion (BII)	Ü	2	3	WS	Klausur (b) oder elektronische Prüfung (b)
Mündliche Fach-kommunikation	Mündliche Fachkommunikation (BII)	Ü	2	3	WS	Portfolio (b)
Übersetzen und Medialität	Übersetzen multimedialer Texte (BII)	Ü	2	3	SS	Portfolio (b)

Die konkrete Prüfungsform (zum Beispiel Klausur oder elektronische Prüfung) wird zu Beginn der Veranstaltung durch die verantwortliche Lehrperson bekannt gegeben.

§ 7 Auslandsaufenthalt

(1) Dieser binationale Kernbereich Master-Studiengang ist mit allen beteiligten Partneruniversitäten als Y-Modell angelegt, und kann somit optional komplett an der Universität des Saarlandes studiert werden.

(2) Sollte das Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs in Gänze an der Universität des Saarlandes absolviert werden, besteht die Möglichkeit, ein Auslandsstudium zu absolvieren. Sofern dies beabsichtigt wird, sollten Studierende an einer Beratung zur Durchführung des Auslandsstudiums teilnehmen und im Vorfeld über ein Learning Agreement die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Prüfungsordnung klären. Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informieren sowohl das International Office als auch die Studienberatung.

§ 8 Studienplan

Die Studiendekanin oder der Studiendekan erstellt für jeden Studiengang auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 9 Studienberatung

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende über Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Darüber hinaus gibt es Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen, bei Fragen der Studienplanung und Studienorganisation.

(2) An der Fachrichtung Sprachwissenschaft und Sprachtechnologie bieten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter Sprechstunden für die fachliche Beratung an.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 12. November 2025

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes